

Verteiler:

Konferenz der Verbände
GdW Vorstand
GdW Verbandsrat
FA Recht
FA Planung, Technik, Energie
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
alle Bundesarbeitsgemeinschaften
GdW alle

14.09.2023 He/Dr/Ru
Telefon: +49 30 82403-141
Telefax: +49 30 82403-22141
E-Mail: herlitz@gdw.de

Das Wichtigste:

Wohnungsunternehmen können zusätzliche Entlastungszahlungen für atypische Minderverbräuche von Strom und Gas nur dann erhalten, wenn die Anforderungen von §12b Abs.1 Nr.1-5 StromPBG oder §37a Abs.1 Nr. 1-5 EWYPBG insgesamt (kumulativ) vorliegen.

Zusätzlicher Hinweis zu den Rundschreiben des GdW vom 15.08.2023 und 13.09.2023 über die Änderungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 15.08.2023 und 13.09.2023 haben wir Sie über die Einführung von zusätzlichen Entlastungszahlungen für atypische Minderverbräuche von Strom und Gas informiert.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Anträge nur dann gestellt werden können, wenn die Voraussetzungen in § 12b Abs. 1 Nr. 1-5 StromPBG bzw. §37a Abs.1 Nr. 1-5 EWYPBG insgesamt (kumulativ) vorliegen.

Allein für die Nummer 1 in §12b Abs. 1 StromPBG bzw. § 37a Abs. 1 EWYPBG gilt, dass für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 entweder Corona-Überbrückungshilfen in Folge von erheblichen Umsatzausfällen bzw. Mittel aus dem Fonds "Aufbauhilfe 2021" erhalten worden sind, oder Versicherungsleistungen gewährt wurden, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds "Aufbauhilfe 2021" entgegenstehen. Innerhalb der Nummer 1 sieht das Gesetz also die jeweiligen Buchstaben als Alternativen ("oder") vor, um überhaupt in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu fallen.

Die Gesetzestexte zu §12b Abs. 1 StromPBG und §37a Abs.1 EWYPBG sind nachfolgend angegeben.

§12b Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Letztverbraucher, der über eine Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme nicht über ein standardisiertes Lastprofil bilanziert wird, mit Strom beliefert wird, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn:

1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021
 - a) **Corona-Überbrückungshilfen** für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise **erhebliche Umsatzausfälle** erlitten haben, oder Mittel aus dem **Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat, oder,**
 - b) **Versicherungsleistungen** erhalten hat, die einem Erhalt von Mitteln aus dem **Fonds „Aufbauhilfe 2021“** nach Buchstabe a entgegenstehen,
2. er nachweist, dass die **Strommenge**, die durch den zuständigen Messstellenbetreiber an seinen Netzentnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens **40 Prozent niedriger** war, als die Strommenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,
3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm **verbundenen Unternehmen** die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,
4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 1 000 Euro überschreitet **und**
5. im Rahmen der Gewährung des zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des **Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft** infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheides.

**§37a Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche;
Verordnungsermächtigung**

(1) Ein Letztverbraucher, der im Wege der registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird, oder ein mit Wärme beliefertes Kunde, der die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn

1. *er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021*
 - a) *Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat, oder,*
 - b) *Versicherungsleistungen erhalten hat, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ nach Buchstabe a entgegenstehen,*
2. *er nachweist, dass sein Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der von dem zuständigen Messstellenbetreiber oder dem Wärmeversorgungsunternehmen an seinen Entnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 40 Prozent niedriger war, als sein Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,*
3. *er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,*
4. *sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 10 000 Euro überschreitet und*
5. *im Rahmen der Gewährung des zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.*

Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Herlitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

RA Carsten Herlitz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Drzimalla', with a stylized, cursive script.

Clemens Drzimalla
Wissenschaftlicher Mitarbeiter